

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Vorab per Telefax-Nr.: 030/9014-8790

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0

Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

www.rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

AG Hamburg PR 582

23.08.2010

10/0821V/C/gg

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

K l a g e

des gemeinnützigen Vereins **Greenpeace e.V.**,
vertreten durch seinen Vorstand, Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michael Günther, Hans-Gerd
Heidel, Dr. Ulrich Wollenteit, Martin Hack,
Clara Goldmann,
Mittelweg 150, 20148 Hamburg,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch das **Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie**, Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

- Beklagte -

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

- 2 -

w e g e n : Verletzung der Berichtspflicht gem. § 63 EnWG

Vorläufiger Streitwert: € 5.000,00

Namens und im Auftrag des Klägers wird beantragt,

1.
die Beklagte zu verpflichten, unverzüglich einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung gewonnenen Erkenntnisse zu veröffentlichen ebenso wie etwaige dazu getroffene oder geplante Maßnahmen,
2.
den Streitwert festzusetzen sowie
3.
der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Zunächst wird gebeten,

die Verwaltungsvorgänge beizuziehen und uns in diese Einblick auf unserem Büro zu gewähren.

Sodann soll die Klage im Einzelnen ergänzend begründet werden.

B e g r ü n d u n g :

1.
Nach § 63 Abs. 1 EnWG ist die Beklagte verpflichtet, alle zwei Jahre, und zwar spätestens zum 31.07. des zweiten Jahres nach der letzten Veröffentlichung einen Bericht über die bei dem Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitätsversorgung gewonnenen Erkenntnisse einschließlich etwaiger getroffener oder geplanter Maßnahmen zu veröffentlichen und diesen Bericht unverzüglich an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 14.08.2010

A n l a g e K1

ist zu entnehmen, dass dies unterblieben ist und dass die Beklagte beabsichtigt, den Bericht mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, jedenfalls nicht vor Herbst

.../ 3

dieses Jahres vorzulegen und zu veröffentlichen. Bereits in der Vergangenheit wurden von ihr die gesetzlichen Fristen des § 63 EnWG nicht eingehalten.

2.

§ 63 EnWG setzt die Richtlinie (RL) 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (L 176/37) (d. i. die sog. Beschleunigungsrichtlinie) in nationales Recht um (dazu Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, 2008, Rz. 4 zu § 63).

Der vorgeschriebene, fristgebundene Bericht dient nicht nur der Information der Europäischen Kommission, der Gesetzgebungsorgane des Bundes, der mit Fragen der Energieversorgung befassten Behörden des Bundes und der Länder und der am energiewirtschaftlichen Geschehen beteiligten Unternehmen, sondern insbesondere auch der Öffentlichkeit (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, Rz. 2 zu § 63). Es handelt sich dabei um eine Rechtspflicht des Ministeriums gegenüber der Öffentlichkeit (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, Rz. 5 zu § 63). Durch den Bericht sollen zu einem frühen Zeitpunkt drohende Versorgungsdefizite erkannt und diesen vorgebeugt werden (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, 2010, Rz. 8 zu § 63). Der letzte Monitoring-Bericht für den Strombereich stammt aus dem Jahr 2008 (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Rz. 7 zu § 63).

Das Ministerium ist auch gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet, die gesetzliche Frist einzuhalten. Denn diese ist vom Gesetzgeber strikt festgelegt worden („spätestens zum 31. Juli“). Die gegenwärtige Säumnis des Ministeriums ist daher eine Amtspflichtverletzung.

Diese Rechtsverletzung trifft auch den Kläger, der Teil der Öffentlichkeit ist. Er ist gemeinnützig und satzungsgemäß vorrangig mit Umwelt- und Verbraucherschutzfragen befasst. Dazu gehört insbesondere auch die leitungsgebundene Elektrizitätsversorgung vor dem Hintergrund des Klimawandels und des Ausstiegs aus der Atomenergie.

3.

Die Berichtspflicht dient nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch individuellen Belangen (u. a. den am energiewirtschaftlichen Geschehen beteiligten Unternehmen sowie der anderen Seite des Marktgeschehens, quasi komplementär, den ebenfalls mit Energiefragen befassten Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden). Subjektive Rechte mit europarechtlichem Bezug sind großzügig zu bestimmen (so Classen, in: Schulze/Zuleeg (Hrsg.), Europarecht, 2006, Rz. 120 zu § 4).

Eine Individualisierung des Adressaten der Berichtspflicht ergibt sich u. a. auch aus der Beschleunigungsrichtlinie (RL 2003/54/EG). In den Erwägungs-

gründen wird Bezug genommen auf die Sicherstellung des Schutzes der Rechte kleiner und benachteiligter Kunden (2), auf die Wahlfreiheit der europäischen Bürger und der Elektrizitätskunden (4, 20), auf Transparenz für diese (6, 21, 24) und auf die sich daraus herleitende Berichtspflicht (24). Diese wird sodann in Art. 4 RL 2003/54/EG konkretisiert.

Auch dient die Richtlinie u. a. dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der öffentlichen Sicherheit, dem Umweltschutz sowie der Energieeffizienz (Art. 6 Abs. 2b), c), f) RL 2003/54/EG). Diese erstreckt sich u. a. auf CO₂-Emissionen und radioaktive Abfälle (Art. 28 Abs. 1 RL 2003/54/EG). Zum Schutz der Kunden werden transparente Informationen und Verfahren verlangt (Anhang A RL 2003/54/EG).

Der Kläger dürfte danach berechtigt sein, die Einhaltung des § 63 EnWG einzufordern. Denn diese Vorschrift dient zumindest auch dem Schutz der Interessen des Einzelnen, zu denen auch der Kläger gehört (zur Rechtsposition juristischer Personen, insbesondere wenn diese sich dem Schutz der Umwelt gewidmet haben, vgl. EuGH NVwZ 2008, 984 – Janecek; Ziekow, Europa und der deutsche Verwaltungsprozess – Schlaglichter auf eine unendliche Geschichte, NVwZ 2010, 793, 794). Nur eine Zulassung der Klage dürfte den europarechtlichen Grundsätzen der Effektivität und des weiten Zugangs (Ziekow, a.a.O.) genügen, da sonst ein Verzug der Beklagten gegenüber der Öffentlichkeit sanktionslos bliebe.

4.

Schon der letzte Monitoring-Bericht aus 2008 kommt zu dem Schluss, dass die Versorgungssicherheit auch bei einem Atomausstieg bis 2020 gewährleistet ist. Es ist zu vermuten, dass der Bericht 2010 aus politischen Gründen zurückgehalten wird, um den vorgesehenen und möglichen Verzicht auf die weitere Nutzung der Atomenergie nicht noch deutlicher zu machen.

Rechtsanwalt
Michael Günther

Anlage: Vollmacht in beglaubigter Ablichtung (wird nachgereicht)